



Operationelles Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ des Saarlandes für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2007 – 2013

Regeln zur Zuschussfähigkeit von Ausgaben

**Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport
ESF-Verwaltungsbehörde**

Stand 09. März 2010

Vorwort

- 1 Gesetzliche Grundlagen**
 - 1.1 EU-rechtliche Vorschriften
 - 1.2 Nationale Vorschriften

- 2 Erläuterungen zu einzelnen rechtlichen Vorgaben**
 - 2.1 Art der Förderung
 - 2.2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Subsidiaritätsgrundsatz
 - 2.3 Anwendung des Vergaberechts durch den Zuwendungsempfänger
 - 2.4 Nachrangigkeit
 - 2.5 Trägerkooperation

- 3 Zuschussfähigkeit von Ausgaben**
 - 3.1 Voraussetzungen
 - 3.2 Ausgaben für Bildungspersonal
 - 3.2.1 Allgemeine Voraussetzungen
 - 3.2.2 Ausgaben für eigenes Personal
 - 3.2.3 Ausgaben für Fremdpersonal
 - 3.3 Skonti, Boni, Rabatte
 - 3.4 Umsatzsteuer
 - 3.5 Indirekte Ausgaben
 - 3.5.1 Fördergrundsätze des Saarlandes zur Umsetzung von Förderaktivitäten der Prioritätsachsen B und C - Begriff und Nachweispflicht
 - 3.5.2 Förderichtlinien Lernziel Produktivität - Pauschale

- 4 Einnahmen**

- 5 Kofinanzierung**
 - 4.1 Nationale öffentliche Kofinanzierungsmittel
 - 4.2 Private Mittel

- 6 Besondere Regelungen zur Zuschussfähigkeit im Rahmen der Fördergrundsätze des Saarlandes zur Umsetzung von Förderaktivitäten der Prioritätsachsen B und C**
 - 6.1 Zuschussfähige Ausgabearten
 - 6.2 Nicht zuschussfähige Ausgabearten
 - 6.3 Sonderregelungen

- 7** **Besondere Regelungen zur Zuschussfähigkeit im Rahmen der Richtlinien Lernziel Produktivität**
- 7.1 Zuschussfähige Ausgaben nach Ausgabearten für Vorhaben gemäß Nr. 8.1 der Richtlinien Lernziel Produktivität
- 7.2 Zuschussfähige Ausgaben nach Ausgabearten für Vorhaben gemäß Nr. 8.2.1 der Richtlinien Lernziel Produktivität
- 7.3 Zuschussfähige Ausgaben nach Ausgabearten für Vorhaben gemäß Nr. 8.2.2 der Richtlinien Lernziel Produktivität
- 7.4 Zuschussfähige Ausgaben nach Ausgabearten für e-Learning

Vorwort

Gemäß Artikel 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210, S. 25, berichtigt ABl. EU Nr. L 239, S. 248), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 411, S. 6, berichtigt ABl. EU Nr. L 27, S. 5 (Allgemeine Verordnung) werden die Regeln für die Förderfähigkeit der Ausgaben bis auf die in den Verordnungen der einzelnen Fonds vorgesehenen Ausnahmen auf nationaler Ebene festgelegt. Sie umfassen die Gesamtheit der Ausgaben, die im Rahmen eines Operationellen Programms geltend gemacht werden.

Für das Saarland werden von der Verwaltungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds (VB ESF) daher für die Förderung mit Mitteln des ESF und Landes- sowie Bundesmitteln die nachfolgenden Festlegungen für förderfähige Ausgaben und Kosten getroffen.

Diese Regeln zur Förderfähigkeit sind Bestandteil der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Anhang XII Nr. 2.2.7. der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (berichtigt ABl. EU Nr. L 45, S. 3).

Sämtliche im Text angewandten Formulierungen unter Verwendung eines grammatischen Geschlechts beziehen sich inhaltlich wie sachlich auf Menschen beiderlei natürlichen Geschlechts. Ausdrücke und Formulierungen, die im Text ein bestimmtes natürliches Geschlecht umschreiben sollen, werden daher im Text besonders gekennzeichnet.

1 Gesetzliche Grundlagen

Folgende gesetzlichen Vorgaben sind insbesondere zu beachten und einzuhalten:

1.1. EU-rechtliche Vorgaben:

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (Amtsblatt der EG L 210 vom 31.07.2006)
- Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds (Amtsblatt der EG L 210 vom 31.07.2006),
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (Amtsblatt der EG L 371 vom 27.12.2006)
- Verordnung (EG) Nr. 1341/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte Einnahmen schaffende Projekte (Amtsblatt der EU L 348/19 vom 24.12.2008)
- Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. EG L 10/20 vom 13. Januar 2001), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU L 368/85 vom 23. Dezember 2006) (Freistellungsverordnung für Ausbildungsbeihilfen)
- Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 (KMU-Freistellungsverordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 5. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen (ABl. EG L 337/3 vom 13. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 (Freistellungsverordnung für Beschäftigungsbeihilfen)
- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. EU L 214/3 vom 9. August 2008) (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU L 379/5 vom 28. Dezember 2006) („De-minimis“-Verordnung)

- Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 der Kommission vom 04. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren

sowie deren Nachfolgeregelungen.

Die Rechtstexte können eingesehen werden unter .

1.2. Nationale Vorgaben:

In der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind:

- Operationelles Programm des Saarlandes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007 bis 2013 in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO)
- durch die jeweils zuständigen Fachministerien aufgelegten Fördergrundsätze /-richtlinien und ergänzende Vorgaben
- Verwaltungsvorschriften des Ministeriums der Finanzen zur Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO)
- Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe:
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
 - Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)
 - Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
 - Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen durch die saarländische Landesverwaltung (**Beschaffungsrichtlinien**)
 - Gemeinsamer Erlass der Landesregierung betreffend die Festlegung von Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen nach VOB und VOL vom 23. Januar 2009 veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 08.01.2009, Seite 295
- Saarländisches Reisekostengesetz (SRKG)
- die vorliegenden Regeln zu den förderfähigen Ausgaben im Rahmen der Förderung aus dem ESF

2 Erläuterungen zu einzelnen rechtlichen Vorgaben

2.1 Art der Förderung

Die öffentlichen Mittel werden als Zuwendung in Form der Projektförderung zur Verfügung gestellt. Die Zuwendung wird in Form von zweckgebundenen Zuschüssen gewährt. Finanzierungsarten können Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung sein.

2.2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Subsidiaritätsgrundsatz

Grundsatz für die Kalkulation der förderfähigen Ausgaben bei Zuwendung / Bewirtschaftungsbefugnis sind Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Für die Beurteilung eines Projektes nach Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind stets die Gesamtausgaben zu betrachten. Werden die Gesamtausgaben als nicht wirtschaftlich eingeschätzt, ist das Projekt insgesamt nicht förderfähig, auch wenn nicht alle Ausgaben zur Förderung beantragt wurden. Es ist jeweils der einzelne Förderfall zu bewerten. Angestrebt wird ein unter Berücksichtigung des jeweiligen Zuwendungszweckes effizienter Einsatz der Fördermittel.

Gemäß § 23 LHO dürfen Zuwendungen nur veranschlagt werden, wenn der Staat an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

2.3 Anwendung des Vergaberechts

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 10.000 €, sind gem. Nr. 3.1 der AN-Best-P vom Zuwendungsempfänger anzuwenden:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (**VOL**) und
- bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (**VOF**).

Darüber hinaus sind für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen im Bereich der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (**VOL**) die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen durch die saarländische Landesverwaltung (**Beschaffungsrichtlinien**) in der jeweils geltenden Fassung¹ und ggf. ergänzende Vorgaben der Landesregierung² anlog anzuwenden.

¹ Die derzeit gültige Fassung der Richtlinien vom 26.09.2008 ist veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 23.10.2008, Seite 1681 ff.

² Zu berücksichtigen ist aktuell der Gemeinsame Erlass der Landesregierung betreffend die Festlegung von Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen

Die **VOF** findet bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen Anwendung, Zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Umgangs mit öffentlichen Mitteln ist grundsätzlich vor der Auftragsvergabe unterhalb des Schwellenwertes eine freihändige Vergabe durch Einholung von **drei Angeboten** durchzuführen.

Die Umsetzung der Vorschriften zur öffentlichen Vergabe ist vom Zuwendungsempfänger zu dokumentieren. Die entsprechenden Nachweise sind zu Prüfzwecken vorzuhalten. Ein Verstoß gegen die Vergabevorschriften und gegen die erforderliche Dokumentation kann zur Ablehnung / Rückforderung von Fördermitteln führen.

2.4 Nachrangigkeit (Artikel 9 und 15 der VO (EG) Nr. 1083/2006)

Es dürfen nur Ausgaben finanziert werden, die außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Die Finanzierung erfolgt nachrangig zu gleichartiger nationaler Finanzierung (Bundes-, Landesmittel).

2.4 Trägerkooperation

Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Endverwendungsnachweise erbringen (Nr. 6.10 der ANBest-P).

Bei Projekten, die von mehreren Trägern durchgeführt werden sollen, ist ein Trägerkooperation zu vereinbaren. Einer der Träger muss gegenüber der Bewilligungsstelle als Bevollmächtigter auftreten und die Zuwendung an die Partner weiterleiten. Die Ausgaben sind für jeden Träger der Trägerkooperation gesondert darzustellen.

3 Zuschussfähigkeit von Ausgaben

3.1 Voraussetzungen

Die Zuschussfähigkeit richtet sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zu § 44 LHO). Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen des Saarlandes werden davon abweichend auch Abschreibungen (Kosten) für eine Förderung zugelassen (zur Vereinfachung wird in diesen Leitfaden nur auf „Ausgaben“ abgestellt).

Im Rahmen der Projektförderung werden projektbezogene **Ausgaben** gefördert. Die Ausgaben müssen im Durchführungszeitraum angefallen und tatsächlich getätigt sein.

Abschreibungskosten werden wie tatsächlich getätigte Ausgaben behandelt, sofern

- diese Regeln die Zuschussfähigkeit vorsehen und
- deren Betrag durch Buchungsbelege nachgewiesen wird, die gleichwertig mit Rechnungen sind.

Die Kalkulation im Antrag erfolgt auf der Grundlage von Planwerten, in den Mittelanforderungen / Zwischen-, Verwendungsnachweisen sind tatsächlich getätigte Ausgaben abzurechnen.

Hinweise zur Nachweisführung:

Alle Ausgaben sind zu belegen. Über die Ausgaben ist, unbeschadet der geltenden Buchführungsvorschriften, entweder separat oder mit Hilfe eines geeigneten Buchführungscode (Kostenstelle) Buch zu führen. Die vom Zuwendungsempfänger einzureichenden bzw. vorzuhaltenden Nachweise hinsichtlich der tatsächlich getätigten Ausgaben umfassen:

- die Rechtsgrundlage / Verpflichtung (z. B. Vertrag und Rechnung) soweit relevant,
- die Vorhabenszuordnung (ESF-Projektnummer oder Kostenstelle),
- die tatsächliche Zahlung durch den Begünstigten (bspw. Kontoauszug, Kassenbeleg, Empfangsbestätigung bei Barauszahlung),
- bei Individualförderprogrammen der kofinanzierenden Stellen gelten deren Förderzahlungen an die Einzelbegünstigten als tatsächlich getätigte Zahlungen.

3.2 Bildungspersonal

Unter diese Regelungen fallen alle für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Personalausgaben für Bildungspersonal, also für das Personal, welches die Teilnehmer qualifiziert, trainiert, berät, sozialpädagogisch betreut und bei der Beschäftigung anleitet. Dies sind z.B. Ausgaben für Lehrkräfte, Anleiter/Betreuer, sozialpädagogische Fachkräfte, Dozenten, Trainer etc.

Für das Bildungspersonal sind folgende Qualifikationen erforderlich:

- Anleiter/Betreuer – mindestens abgeschlossene Berufsausbildung in dem Fachbereich, in dem die Beschäftigung der Teilnehmer stattfindet und die persönlichen Eignung im Umgang mit der Zielgruppe.
- Lehrkräfte, Dozenten, Trainer - mindestens abgeschlossene Berufsausbildung und Erfahrungen in der Vermittlung des geforderten Fachwissens.
- Sozialpädagogische Fachkräfte – mindestens Fachhochschulabschluss als SA/SP oder (Fach)Hochschulabschlüsse in verwandten Disziplinen und Erfahrungen mit der Zielgruppe. In Ausnahmefällen

können auch Personen mit mindestens einer abgeschlossenen Berufsausbildung mit mehrjährigen Erfahrungen in der sozialpädagogischen Betreuung und der persönlichen Eignung im Umgang mit der Zielgruppe eingesetzt werden.

Regelmäßig vor Einsatz des Bildungspersonals ist zu dokumentieren, dass dessen Qualifikation für die auszuübende Tätigkeit und für die Vorhabens Teilnehmer geeignet ist, sofern sich dies nicht aus der Vorhabenskonstruktion oder den Angaben im Antrag ergibt. Die entsprechenden Nachweise zur Qualifikation (z.B. Zeugnisse, Gesellenbriefe, Diplome, Lebenslauf) sind in den Personalakten bei den Zuwendungsempfängern zur Einsicht vorzuhalten.

Die im Rahmen des Vorhabens geleisteten Qualifizierungsstunden sind durch Klassenbücher / Anwesenheitslisten oder in der Regel tägliche Tätigkeitsnachweise, zu dokumentieren. Die Nachweise müssen zeitlich und inhaltlich untersetzt sein und durch Unterschrift der Person bestätigt werden, die die jeweiligen Qualifizierungsstunden durchgeführt hat.

3.2.1 Ausgaben für eigenes Personal des Antragstellers

Zuschussfähig ist das Arbeitgeberbrutto. Gefördert werden für beim Zuwendungsempfänger angestelltes Personal stets nur die laufenden, tatsächlich getätigten Personalausgaben entsprechend der Vereinbarung im Arbeitsvertrag und ggf. erfolgter schriftlicher Ergänzungen hierzu.

Gemäß Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV-LHO zu § 44) darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Sofern das Besserstellungsverbot zu berücksichtigen ist, werden Ausgaben für eigenes Personal in der Regel nur bis zur Höhe der Festlegungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) / des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ – so lange dieser gültig ist) bzw. nachfolgender Tarifverträge gefördert. Nachfolgend wird in diesem Zusammenhang zur Vereinfachung ausschließlich auf den TV-L Bezug genommen.

3.2.2 Ausgaben für Fremdpersonal

Als Fremdpersonal wird Personal bezeichnet, welches nicht in den Dienstbetrieb des Zuwendungsempfängers eingebunden, von ihm wirtschaftlich unabhängig sowie nicht weisungsgebunden tätig ist.

Werden Lehr- und Beratungsleistungen durch Dritte gewerblich erbracht und ist die Vergütung nicht analog TV-L ausgerichtet, kommen die Vorschriften über das öffentliche Vergabeverfahren zur Anwendung (vgl. Nr. 2.3). Vor- und Nachbereitung sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

Die Ausgaben für Fremdpersonal dürfen keine Sachausgaben beinhalten. Eine Förderung von Sachausgaben, die im direkten Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit stehen, wie z. B. notwendige Reisekosten, Tagegeld oder

Übernachtungsgeld, erfolgen analog des Saarländischen Reisekostengesetzes. Sie sind separat darzustellen.

3.3 Skonti, Boni, Rabatte

Der Zuwendungsempfänger hat angebotene Skonti, Boni oder Rabatte bei Lieferungen und Leistungen in Anspruch zu nehmen. Wurden Skonti, Boni oder Rabatte in Anspruch genommen, muss die Abrechnung entsprechend der tatsächlichen Verausgabung erfolgen. Bei Nichtinanspruchnahme ohne nachvollziehbare Begründung ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen.

3.4 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer kann nur gefördert werden, wenn sie nicht als Vorsteuer erstattungsfähig ist und damit vom Zuwendungsempfänger tatsächlich und endgültig getragen wird (vg. Auch Artikel 11 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006). Wenn die Förderung der Umsatzsteuer beantragt wird, hat der Zuwendungsempfänger bei der zuständigen Behörde eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21, 22 Umsatzsteuergesetz (UstG) zu beantragen.

Die Bescheinigung über eine Befreiung von der Umsatzsteuer ist zu Prüfzwecken vorzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen.

Die Förderung im Rahmen der Richtlinien Lernziel Produktivität sehen eine Förderung der Umsatzsteuer grundsätzlich nicht vor. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann bei „unternehmensspezifischen Ausbildungsmaßnahmen“ auf Antrag und Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde die Vorsteuer als zuschussfähige Ausgabe anerkannt werden.

3.5 Indirekte Ausgaben

Indirekte Ausgaben sind Ausgaben, die für das zu fördernde Projekt anfallen, jedoch nicht einem einzelnen Projekt allein zuzuordnen sind. Sie können im Wege einer Umlage auf das jeweilige Vorhaben verteilt werden. Es können jedoch nur Ausgaben umgelegt werden, die tatsächlich entstanden, projektbezogen und förderfähig sind. Der dem Projekt zuzurechnende Anteil muss anhand eines nachvollziehbaren, sachgerechten Umlageverfahrens ermittelt und die Ermittlung des Schlüssels bei dem Zuwendungsempfänger dokumentiert werden.

Eine „pauschale“ Umlage, bei der Ausgaben unabhängig davon, ob diese projektbezogen, nachweisbar und/oder förderfähig sind, oder ohne ein nachvollziehbares logisches Verfahren umgelegt werden, ist ausschließlich in den im Rahmen der Richtlinien Lernziel Produktivität definierten Maßnahmen zulässig*.

* Die Regelung zur pauschalen Erstattung der Verwaltungskosten ergeht vorbehaltlich der Zustimmung der EU-Kommission.

3.5.1 Indirekte Ausgaben im Rahmen der Fördergrundsätze des Saarlandes zur Umsetzung von Förderaktivitäten der Prioritätsachsen B und C des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales (MJAGS)

In den Bereichen Personal- und Sachausgaben können Ausgaben entstehen, die nicht ausschließlich für ein einziges Projekt entstehen. Diese Ausgaben müssen auf Basis einer ordnungsgemäß begründeten und nachvollziehbaren Methode (Umlageschlüssel) anteilig einem Projekt zugerechnet werden. Der Umlageschlüssel ist zu dokumentieren und zu Prüfzwecken vorzuhalten.

3.5.2 Indirekte Ausgaben im Rahmen der Richtlinien Lernziel Produktivität (LZP) des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft (MWW)

Sofern die Richtlinien Lernziel Produktivität eine Verwaltungskostenpauschale vorsehen, sind die indirekten Ausgaben auf Basis der definierten direkten Ausgaben pauschal zu ermitteln*. Mit der Verwaltungskostenpauschale werden insbesondere abgegolten: Sach- und Personalkosten in der Verwaltung, Managementkosten, Kosten für Buchführung, Reinigung, Telekommunikation, Energie u. ä.

Als direkte Ausgaben werden folgende Ausgabearten als zuschussfähig anerkannt, die im Einzelnen durch entsprechende Ermittlungsunterlagen und Ausgabenbelege nachzuweisen sind:

1. Trainerkosten (für eigene und/oder fremde Honorartrainer)
2. Reisekosten (unter Berücksichtigung des saarländischen. Reisekostengesetzes)
3. Kosten für Lehr- und Lernmittel
4. Prüfungsgebühren für Seminarteilnehmer/-innen
5. Projektbezogene Werbe- und Publizitätskosten
6. Kosten für projektbezogene Beratungsdienste (bei unternehmensspezifischen Ausbildungsmaßnahmen).

Die indirekten Ausgaben werden pauschal ermittelt. Grundsätzlich gilt ein pauschaler Prozentsatz von bis zu

- 15 % der direkten Kosten, maximal jedoch 20,-- € je Unterrichtseinheit (UE) für Projekte, die im Unternehmen durchgeführt werden,
- 20 % auf die direkten Kosten , maximal jedoch 30,-- € je UE soweit Raumkosten direkt beim Projektträger oder durch Anmietung fremder Räume entstehen.

* Die Regelung zur pauschalen Erstattung der Verwaltungskosten ergeht vorbehaltlich der Zustimmung der EU-Kommission.

4 Einnahmen

Einnahmen, die im Rahmen des Projekts erzielt werden, sind zur Finanzierung des Projekts einzusetzen. Die Einnahmen werden von den Ausgaben in Abzug gebracht.

Einnahmen sind z. B. Umsatzerlöse, projektbezogene Spenden.

5 Kofinanzierung

Bei der Kofinanzierung handelt es sich um das Hinzuziehen von nationalen Finanzierungsquellen (öffentlicher und privater Herkunft) zur Finanzierung der Projektausgaben. Die Kofinanzierungsmittel sind zu belegen und für Prüfzwecke vorzuhalten.

5.1 Nationale öffentliche Kofinanzierung

Kofinanzierungen der öffentlichen Hand sind Bundes-, Landes- und kommunale Mittel. Diese Mittel fließen entweder dem Zuwendungsempfänger oder den Teilnehmern direkt (z. B. Arbeitslosengeld II) zu.

Die nationale öffentliche Kofinanzierung ist nachzuweisen, sofern sie nicht von der bewilligenden Stelle zur Verfügung gestellt wird. Als Nachweis dienen z. B.

- die jeweiligen Zuwendungs- bzw. Bewilligungsbescheide der Behörde mit Angabe des betreffenden Projekts im Antragsverfahren und der Nachweis über die tatsächlich geflossenen Mittel im Verwendungsnachweisverfahren;
- eine listenmäßige Aufstellung, welche vom Zuwendungsempfänger bestätigt wird;
- die individuellen Leistungsbescheide.

5.2 Private Mittel

Zur Finanzierung der projektbezogenen Ausgaben können zusätzlich zu den nationalen öffentlichen Mitteln auch private Mittel herangezogen werden. Private Mittel sind z. B.:

- Mittel, die von Unternehmen für die Qualifizierung von Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden (betrifft ausschließlich Projekte gem. Richtlinien Lernziel Produktivität, MWW),
- Personalausgaben der zu qualifizierenden Teilnehmer (betrifft Projekte gem. Richtlinien Lernziel Produktivität, MWW und KUG-Projekte des MJAGS),
- Mittel von Kirchen,
- Fördermittel von Stiftungen,
- Mittel von nichtstaatlichen Zuwendungsempfängern zur Abdeckung eines Fehlbedarfs.

6 Besondere Regelungen zur Zuschussfähigkeit im Rahmen der Fördergrundsätze des Saarlandes zur Umsetzung von Förderaktivitäten der Prioritätsachsen B und C – Förderung MAFPSuS

6.1 Zuschussfähige Ausgabearten

Zuschussfähige Ausgabearten sind:

- Personalkosten Bildungspersonal
- Ausgaben für Maßnahmeteilnehmer
- Sachkosten der Durchführung der Maßnahme
- Personalkosten der Verwaltung
- Sachkosten der Verwaltung der Maßnahme

6.2 Nicht zuschussfähige Ausgabearten

Ausgenommen von der Förderung sind folgende nicht zuschussfähige Ausgabearten des Projektträgers:

- Finanzierungskosten (z.B. Agio, Disagio, Schuldzinsen, Kontokorrentzinsen, Wechselgebühren, Kontoführungsgebühren),
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Bankgarantiekosten,
- Bußgelder, Geldstrafen,
- Prozesskosten,
- Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken (siehe hierzu Sonderregelungen gemäß 4.3.2),
- Abschreibungen auf Gebäude und Grundstücke,
- Gebäudeerhaltungskosten,
- kalkulatorische Miete,
- sonstige kalkulatorische Kosten,
- Provisionen, freiwillige Leistungen an das Personal,
- höhere Personalkosten infolge Besserstellung der Beschäftigten gegenüber vergleichbaren Landesbediensteten gemäß § 44 Absatz 4 LHO und Nr. 1.3 der ANBest-P,
- höhere Reisekosten als gemäß saarländischem Reisekostengesetz vorgesehen,
- Kautionen,
- Rückstellungen,

- nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen.

6.3 Sonderregelungen

Es gelten folgende Sonderregelungen

- Miete für Räume ist höchstens bis zur Höhe der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte zuschussfähig.
- Berufsgenossenschaftsbeiträge sind keine Personalkosten sondern Versicherungskosten und deshalb den Sach- bzw. Verwaltungskosten zuzuordnen.
- Für Investitionen, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Maßnahme besteht, sind die Kosten der Abschreibung zuschussfähig. Die Höhe der zuschussfähigen Abschreibung richtet sich nach den Vorschriften des nationalen Steuerrechts (AfA-Tabellen) und nach der Dauer der Maßnahme. Der Erwerb der Investitionen darf nicht durch öffentliche Zuschüsse finanziert worden sein.

Diese Sonderregelung gilt nicht für Immobilien und Grundstücke.

- Im Rahmen des förderfähigen Personalschlüssels können in begründeten Fällen Honorarvergütungen des Bildungspersonals anerkannt werden.
- Die Nichtinanspruchnahme von Skonti, Boni und Rabatten auf Ausgaben, die durch Kofinanzierungspartner finanziert werden, ist unschädlich.
- Folgende nicht zuschussfähige Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwendung der Mittel anfallen, können mit Mitteln der Kofinanzierungspartner bzw. mit Einnahmen finanziert werden:
 - Vorfinanzierungskosten,
 - Kontoführungsgebühren,
 - nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen,
 - nicht zuschussfähige Personalkosten (dies gilt nicht für Provisionen und freiwillige Leistungen)
 - nicht zuschussfähige Reisekosten.

7 Besondere Regelungen zur Zuschussfähigkeit im Rahmen der Richtlinien Lernziel Produktivität – Förderung MWW

7.1 Zuschussfähige Ausgaben nach Ausgabearten für Vorhaben gemäß Nr. 8.1 der Richtlinien Lernziel Produktivität

„**Spezifische Ausbildungsmaßnahmen**“ nach 2.2 der Richtlinien
Antragsteller: **Unternehmen**

Folgende Ausgabearten sind zuschussfähig:

- a) Personalausgaben für die Ausbilder
Grundlage: Arbeitsentgelt bzw. Honorarvertrag - maximal 150 € je Unterrichtseinheit (UE), begrenzt auf 10 Unterrichtseinheiten pro Tag
- b) Reise- und Aufenthaltskosten der Ausbilder und der Ausbildungsteilnehmer
Grundlage: Saarländisches Reisekostengesetz
- c) Lehr- und Lernmittel
lt. Fremdrechnung bzw. detailliert nachgewiesene Erstellungskosten
- d) Ausgaben für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme
lt. Rechnung / Arbeitsentgelt bei eigenen Mitarbeitern
- e) Raumkosten für die Anmietung externer Räume
lt. Rechnung, maximal 100 € pro Tag
- f) Personalausgaben für Ausbildungsteilnehmer bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter den Buchstaben a – d genannten sonstigen zuschussfähigen Ausgaben. In Bezug auf die Personalausgaben für Ausbildungsteilnehmer dürfen nur die tatsächlich abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug der produktiven Stunden berücksichtigt werden.

7.2 Zuschussfähige Ausgaben nach Ausgabearten für Vorhaben gemäß Nr. 8.2.1 der Richtlinien Lernziel Produktivität

„**Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen**“ nach Nr. 2.1 der Richtlinien
Antragsteller: **Externe Projektträger**

Folgende Ausgabearten sind zuschussfähig:

- a) Trainerkosten (für eigene und/oder fremde Honorartrainer)
Grundlage: Arbeitsentgelt bzw. Honorarvertrag - maximal 150 € je Unterrichtseinheit (UE), begrenzt auf 10 Unterrichtseinheiten pro Tag
Nicht förderfähig sind Kosten für Trainer aus Unternehmen, die geschult werden.
- b) Reisekosten für Trainer
Grundlage: Saarländisches Reisekostengesetz
- c) Lehr- und Lernmittel

- lt. Fremdrechnung bzw. detailliert nachgewiesene Erstellungskosten
- d) Prüfungsgebühren für Teilnehmer
lt. Einzelnachweis, z. B. Rechnung
- e) Projektbezogene Werbe- und Publizitätskosten
lt. Einzelnachweis, z. B. Rechnung
- f) Verwaltungskostenpauschale*
- **15 %** auf die Summe der direkten Ausgaben a) bis e) – maximal jedoch 20,- € je Unterrichtseinheit für Projekte, die in Unternehmen durchgeführt werden
 - **20 %** auf die Summe der direkten Ausgaben a) bis e) – maximal jedoch 30,- € je Unterrichtseinheit soweit Raumkosten direkt beim Projektträger oder durch Anmietung fremder Räume entstehen

7.3 Zuschussfähige Ausgaben nach Ausgabearten für Vorhaben gemäß Nr. 8.2.2 der Richtlinien Lernziel Produktivität

„Spezifische Ausbildungsmaßnahmen“ nach Nr. 2.2 der Richtlinien
Antragsteller: **Externe Projektträger**

Folgende Ausgabearten sind zuschussfähig:

- a) Trainerkosten (für eigene und/oder fremde Honorartrainer)
Grundlage: Arbeitsentgelt bzw. Honorarvertrag - maximal 150 € je Unterrichtseinheit (UE), begrenzt auf 10 Unterrichtseinheiten pro Tag
- b) Reise- und Aufenthaltskosten der Ausbilder und der Ausbildungsteilnehmer
Grundlage: Saarländisches Reisekostengesetz
- c) Lehr- und Lernmittel
lt. Fremdrechnung bzw. detailliert nachgewiesene Erstellungskosten
- d) Ausgaben für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme
lt. Rechnung
- e) Personalausgaben für Ausbildungsteilnehmer bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter den Buchstaben a – d genannten sonstigen zuschussfähigen Ausgaben. In Bezug auf die Personalausgaben für Ausbildungsteilnehmer dürfen nur die tatsächlich abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug der produktiven Stunden berücksichtigt werden
- f) Verwaltungskostenpauschale*
- **15 %** auf die Summe der direkten Ausgaben a) bis d) – maximal jedoch 20,- € je Unterrichtseinheit für Projekte, die in Unternehmen durchgeführt werden

* Die Regelung zur pauschalen Erstattung der Verwaltungskosten ergeht vorbehaltlich der Zustimmung der EU-Kommission.

- **20 %** auf die Summe der direkten Ausgaben a) bis d) – maximal jedoch 30,- € soweit Raumkosten bei Präsenzveranstaltungen direkt beim Projektträger oder durch Anmietung fremder Räume entstehen

7.4 Zuschussfähige Ausgaben nach Ausgabearten für e-Learning

Zuschussfähig sind:

- a) Personalkosten für Tutoren
Arbeitsentgelt für eigene Mitarbeiter bzw. Honorarrechnung
- b) Kosten für Lerninhalte
lt. Rechnung bzw. detailliertem Nachweis der eigenen Kosten
- c) Prüfungskosten
lt. Rechnung
- d) Kosten für technischen Support
Arbeitsentgelt für eigene Mitarbeiter oder Honorarrechnung für Fremdleistungen
- e) Leasingkosten, Erstellungskosten oder anteilige Abschreibung für Plattform
lt. Rechnung bzw. detailliertem Nachweis eigenen Kosten
- f) Verwaltungskostenpauschale*
 - **15 %** auf die Summe der direkten Ausgaben a) bis d) – maximal jedoch 20,- € je Unterrichtseinheit für Projekte, die in Unternehmen durchgeführt werden
 - **20 %** auf die Summe der direkten Ausgaben a) bis d) – maximal jedoch 30,- € je Unterrichtseinheit soweit Raumkosten direkt beim Projektträger oder durch Anmietung fremder Räume entstehen

* Die Regelung zur pauschalen Erstattung der Verwaltungskosten ergeht vorbehaltlich der Zustimmung der EU-Kommission.